



**Gründungssatzung  
der  
„Stiftung Feuerwehr - Unterstützungsfonds M-V“  
vom 16.09.2015**

**Präambel**

Während den letzten zwanzig Jahren sind immer wieder Feuerwehrangehörige bei schweren Unglücken im Feuerwehrdienst schwer verletzt und getötet worden. In Gedanken an die im Feuerwehrdienst ums Leben gekommenen Kameraden sowie im Bewusstsein, dass Feuerwehreinsätze trotz aller Sicherheitsmaßnahmen immer mit einem Restrisiko verbunden bleiben, möchte der Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern mit dieser Stiftung verunglückten oder in Not geratenen Feuerwehrangehörigen bzw. deren Hinterbliebenen und Familien helfend zur Seite stehen, um die Folgen solcher Ereignisse durch finanzielle Hilfe abzumildern.

Der Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern bekennt sich zur sozialen Verantwortung gegenüber den Feuerwehren. Die Stiftung soll daher auch einen Beitrag gegen Armut und soziale Ausgrenzung in den Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern leisten.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Feuerwehr - Unterstützungsfonds M-V“.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige, gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwerin, Mecklenburg-Vorpommern.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr. Es beginnt mit der Bekanntgabe des Anerkennungsbescheides und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist
  - a) die Förderung des Feuerschutzes,
  - b) die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung in den Jugendfeuerwehren des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
  - c) die soziale und selbstlose Unterstützung von bedürftigen und erkrankten Feuerwehreinsatzkräften und deren Angehörigen sowie Kindern und Jugendlichen in den Jugendfeuerwehren, insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die finanzielle Unterstützung von im Feuerwehrdienst verunglückter Feuerwehreinsatzkräfte und deren Angehörigen.
  - b) die finanzielle Unterstützung von aufgrund einer im Feuerwehrdienst zugezogenen Krankheit in Not geratenen Feuerwehreinsatzkräfte und deren Hinterbliebenen.

- c) die Unterstützung von Einsatzkräften der Feuerwehr bei der Bewältigung besonders belastender Einsatzerfahrungen, z.B. bei Konfrontation mit getöteten Opfern, schweren Verkehrsunfällen oder dem Massenanfall von Verletzten. Die Stiftung kann hierzu auch geeignete Präventionsmaßnahmen und Begleitangebote (z.B. durch qualifizierte Notfallseelsorge bzw. Notfallnachsorge) unterstützen.
  - d) die finanzielle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in den Jugendfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern, um die soziale Ausgrenzung und die damit verbundene fehlende Teilhabe an der Gesellschaft dieser Kinder und Jugendlichen abzumildern.
4. Zur Unterstützung der vorgenannten Zwecke ist die Stiftung berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen in jeder Form (Spenden, Zustiftungen, Fördermittel, Zuschüsse usw.) einzuwerben oder anzunehmen.
  5. Die Stiftung kann ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 S. 2 der AO erfüllen. Sie kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.
  6. Die Stiftung kann zwischen den einzelnen Zwecken und Maßnahmen zu ihrer Verfolgung nach eigenem Ermessen Schwerpunkte setzen. Sie kann operativ und fördernd tätig werden.

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit, Mittelverwendung**

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Stifter und sein/e Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
3. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

## **§ 4**

### **Leistungen der Stiftung**

1. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen von der Stiftung besteht nicht. Auch durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen kann kein Rechtsanspruch gegenüber der Stiftung begründet werden.
2. Die Stiftung ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

## **§ 5**

### **Grundstockvermögen, Zustiftungen, Spenden**

1. Die Stiftung ist mit einem Grundstockvermögen ausgestattet, dessen Höhe und Zusammensetzung im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
2. Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden. Der Vorstand ist berechtigt, bei Zustiftungen, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, diese zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu veräußern. Ein Veräußerungserlös ist dem Grundstockvermögen zuzuführen.
3. Werden Spenden nicht ausdrücklich als Zustiftungen bezeichnet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 der Stiftungssatzung genannten Zwecken. Der Vorstand ist berechtigt, bei Spenden, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, diese zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu veräußern.
4. Das Grundstockvermögen der Stiftung und alle etwaigen Zustiftungen sind sicher und ertragsbringend anzulegen. Umschichtungen des Vermögens sind zulässig.
5. Erträge aus dem Grundstockvermögen der Stiftung und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Die notwendigen Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen des Grundstockvermögens der Stiftung und den ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen vorab zu decken. Die Mittel der Stiftung sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Das Grundstockvermögen ist grundsätzlich in Höhe seines nominalen Werts zu erhalten.

6. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Rahmen des steuerlich Zulässigen ihre zeitnah zu verwendenden Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuzuführen.
7. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung ihre Mittel zeitweilig oder dauerhaft ganz oder teilweise ihrem Stiftungsvermögen zuzuführen sowie Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe zu bilden. Davon umfasst ist insbesondere das Recht,
  - a) Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuzuführen. Ist der nach der Abgabenordnung zulässige Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden;
  - b) Mittel einer Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere für Rücklagen zur Finanzierung konkreter langfristiger Fördervorhaben;
  - c) Mittel einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuzuführen, die für die Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung erforderlich sind.

## **§ 6**

### **Organe**

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
2. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und Stiftungsrat ist unzulässig.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ehrenamtlichen Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen und Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit. Der Stiftungsrat kann unter Beachtung des Grundsatzes einer sparsamen Wirtschaftsführung durch Beschluss für die Mitglieder der Stiftungsorgane eine angemessene Tätigkeitsvergütung - auch pauschal - festlegen. Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

4. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften bei ihrer Tätigkeit gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Stiftungsrat kann im angemessenen Rahmen eine Haftungsbegrenzung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung bzw. eine Haftungsfreistellung gegenüber Dritten beschließen.

## **§ 7**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen.
2. Der erste Vorstand wird mit dem Stiftungsgeschäft bestellt. Die Vorstandsmitglieder für die folgenden Amtsperioden werden vor Ablauf der Amtszeit auf Vorschlag des Vorsitzenden des Stiftungsrates durch Beschluss des Stiftungsrates bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Vorstandsmitgliedern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen. Mit dem Beschluss über die Bestellung ist zu bestimmen, welches Mitglied des neuen Vorstandes für die Einberufung und vorläufige Leitung der jeweiligen konstituierenden Sitzung zuständig ist.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre (reguläre Amtszeit). Sie beginnt mit dem Tag der Bestellung, frühestens jedoch mit Ablauf der regulären Amtszeit des vorherigen Vorstandes. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Bestellung der neuen Vorstandsmitglieder im Amt. Die Amtszeit des ersten Vorstandes beginnt mit der Bekanntgabe der Anerkennung der Stiftung.
4. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des ersten Vorstandes ist mit dem Stiftungsgeschäft bestellt. Danach bestellt der Vorstand durch Beschluss zu Beginn jeder konstituierenden Sitzung für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Nach seiner Bestellung übernimmt der Vorsitzende die Leitung der Sitzung. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall. Wiederbestellung ist möglich.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Sie

können durch Beschluss des Stiftungsrates aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:

- a) eine grobe Pflichtverletzung,
- b) ein stiftungsschädliches Verhalten,
- c) die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Aufgabenführung,
- d) eine nicht nur kurzfristige Erkrankung,
- e) ein anhängiges Strafverfahren.

Dem von der Abberufung betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus oder wird es abberufen, hat der Stiftungsrat auf Vorschlag des Stiftungsratsvorsitzenden durch Beschluss für den Rest der Amtsperiode unverzüglich ein Ersatzmitglied zu bestellen, spätestens jedoch innerhalb von einem Jahr seit dem Ausscheiden oder der Abberufung des bisherigen Vorstandsmitgliedes.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Ihm obliegen insbesondere:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens.
  - b) die Verwendung der Stiftungsmittel.
  - c) die Erstellung eines Haushaltsplanes vor Beginn des Haushaltsjahres.
  - d) die Berufung, Abberufung und Entlastung des Geschäftsführers.
  - e) der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung oder die Kündigung von Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen.
  - f) die Erstellung der Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht. Die Jahresabrechnung muss sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen erstrecken.
  - g) die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Tätigkeitsbericht).

2. Dem Vorstand obliegen die Anzeige-, Berichts- und Vorlagepflichten nach dem StiftG M-V in der jeweils geltenden Fassung. Der Anzeige über Nach-, Wieder- oder Neubestellungen von Mitgliedern in den Stiftungsorganen sind entsprechende Beschlussprotokolle und die nach dieser Satzung vorgesehenen Einverständniserklärungen beizufügen.

## **§ 9**

### **Sitzungen, Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr, und leitet diese. Bei einer konstituierenden Sitzung tritt an die Stelle des Vorsitzenden das nach § 7 Absatz 2 letzter Satz bestimmte Mitglied.
2. Die Ladung erfolgt schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Auf die Ladungsformalitäten nach Satz 1 kann einvernehmlich verzichtet werden. Dies ist zu protokollieren.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine innerhalb eines Zweiwochenzeitraumes durchzuführende neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Ladungsfrist im Falle von § 9 Absatz 3 Satz 3 beträgt eine Woche. In dieser Sitzung entscheidet der Vorsitzende allein, falls andere Vorstandsmitglieder nicht anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Die Stimme ist nicht auf andere Vorstandsmitglieder übertragbar. Vertretungen sind unzulässig.
7. Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten/seinem Lebenspartner oder einem sonstigen Angehörigen,



- einer anderen in seinem Haushalt lebenden Person oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht zu vertretenden Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
8. Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die zumindest Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit der Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung sowie die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss.
  9. Die Ergebnisniederschriften sind von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und des Stiftungsrates innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung zu übersenden.
  10. Durch Aufforderung des Vorstandsvorsitzenden können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Bei dieser Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Hierbei gilt Schweigen innerhalb von 2 Wochen seit Aufforderung zur Stimmabgabe als Zustimmung zu dem Verfahren. Die Regelungen der Absätze 2, 5, 6, 7 und 8 gelten entsprechend. Die Beschlüsse sind durch den Vorsitzenden zu protokollieren und zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und des Stiftungsrates unverzüglich zu übersenden.
  11. Sofern ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Ergebnisniederschrift diese oder einzelne Beschlüsse beanstandet, gilt die Ergebnisniederschrift als genehmigt. Danach sind Einwendungen oder Rechtsmittel gegen die Ergebnisniederschrift unzulässig. Der Zugang der Ergebnisniederschrift ist im Zweifel durch den Vorstand zu belegen.
  12. Die Ergebnisniederschriften und die Protokolle sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.

## **§ 10**

### **Geschäftsführung**

1. Der Stiftungsvorstand kann zu seiner Unterstützung durch Beschluss einen Geschäftsführer berufen oder abberufen.
2. Wird ein Geschäftsführer berufen, obliegen ihm die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Vorgabe des Vorstandes. Er ist an Weisungen des Vorstandes gebunden und diesem gegenüber unmittelbar verantwortlich. Der Geschäftsführer hat dem Vorstand jederzeit Informationen über die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Stiftung und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
3. Wird ein Geschäftsführer berufen, erstellt dieser nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht. Die Regelungen des § 8 Absatz 1 Buchstabe (f) und (g) gelten entsprechend.
4. Die Tätigkeit des Geschäftsführers ist grundsätzlich ehrenamtlich. Ihm dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner notwendigen Auslagen und Aufwendungen aus seiner Tätigkeit. Der Stiftungsvorstand kann unter Beachtung des Grundsatzes einer sparsamen Wirtschaftsführung durch Beschluss eine angemessene Tätigkeitsvergütung festlegen. Sitzungsgelder werden nicht gewährt.
5. Soweit der Geschäftsführer diese Aufgabe nicht ehrenamtlich ausübt, kann er eine Vergütung nach Maßgabe seines Anstellungsvertrages (Arbeitsvertrag) erhalten.
6. Der Geschäftsführer haftet bei seiner Tätigkeit gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Stiftungsvorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates im angemessenen Rahmen eine Haftungsbegrenzung gegenüber der Stiftung bzw. eine Haftungsfreistellung gegenüber Dritten beschließen.

## **§ 11**

### **Vertretung der Stiftung**

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Wird ein Geschäftsführer berufen, ist dieser neben dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung nach Vorgabe des Vorstandes alleinvertretungsberechtigt. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB.

## **§ 12**

### **Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier und höchsten zehn natürlichen Personen.  
Dabei sollte mindestens eine Person
  - a) einem Kreisfeuerwehrverband,
  - b) einem Stadtfeuerwehrverband,
  - c) der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern,
  - d) dem Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. angehören.
2. Der Stiftungsrat bestellt durch Beschluss aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.
3. Der erste Stiftungsrat wird mit dem Stiftungsgeschäft bestellt. Ansonsten bestellt der Vorsitzende des Stiftungsrates nach Benennung durch die entsendende Stelle (Absatz 1 Ziffer a – d) die Mitglieder des Stiftungsrates, nachdem diese zuvor schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben. Dazu fordert der Stiftungsratsvorsitzende die entsendende Stelle spätestens zwei Monate vor Ablauf der regulären Amtszeit schriftlich auf, schriftlich ihre Mitglieder zur Bestellung zu benennen. Geht kein Vorschlag vor Ablauf der regulären Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beim Vorsitzenden des Stiftungsrates ein, kann dieser selbst die jeweiligen Mitglieder bestellen. Er ist dann an die Vorgaben nach Absatz 1 Buchstabe (a) bis (d) nicht gebunden.

4. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre (reguläre Amtszeit). Sie beginnt mit dem Tag der Bestellung, frühestens jedoch mit Ablauf der regulären Amtszeit der vorherigen Mitglieder. Wiederbestellung ist möglich. Die Amtszeit der ersten Mitglieder beginnt mit der Bekanntgabe der Anerkennung der Stiftung.
5. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates endet außer durch Ablauf der regulären Amtszeit mit dem schriftlichen Zugang der Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates über die Niederlegung des Amtes oder die Abberufung der entsendenden Stelle, die jederzeit zulässig sind. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das Mitglied bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt und führt die Geschäfte fort. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus oder wird es abberufen, ist für die restliche Amtszeit unverzüglich ein Ersatzmitglied zu bestellen, spätestens jedoch innerhalb von einem Jahr seit dem Ausscheiden oder der Abberufung des bisherigen Mitgliedes.
6. Eine Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

## **§ 13**

### **Aufgaben des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat kontrolliert und berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Festlegung von Arbeitsschwerpunkten für die Stiftung. Der Stiftungsrat kann jederzeit vom Vorstand zu allen Angelegenheiten der Stiftung Auskunft verlangen.
2. Der Beschlussfassung des Stiftungsrates unterliegen insbesondere:
  - a) die Empfehlungen für die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens.
  - b) die Entlastung des Vorstandes.
  - c) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes.
  - d) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

## **§ 14**

## **Sitzungen, Beschlussfassung des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem Stellvertreter nach Bedarf zu einer ordentlichen Sitzung einberufen, mindestens aber ein Mal jährlich. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen.
2. Nach Ablauf der regulären Amtszeit beruft der bisherige Stiftungsratsvorsitzende die konstituierende Sitzung des nachfolgenden Stiftungsrates ein und leitet diese bis zur Bestellung des neuen Vorsitzenden.
3. Die konstituierende Sitzung des ersten Stiftungsrates wird vom Vorsitzenden des Vorstandes innerhalb von 6 Monaten nach Anerkennung der Stiftung einberufen. Der Vorstandsvorsitzende leitet diese bis zur Bestellung des neuen Vorsitzenden.
4. Die Ladung zur Sitzung erfolgt schriftlich, mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung. Der Stiftungsrat kann jedoch einvernehmlich auf diese Ladungsformalitäten verzichten. Dies ist zu protokollieren.
5. Die Mitglieder des Vorstandes und Sachverständige können auf Einladung des Vorsitzenden des Stiftungsrates an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teilnehmen. Dies ist zu protokollieren.
6. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine innerhalb von zwei Wochen durchzuführende neue Sitzung des Stiftungsrates mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall eine Woche. In dieser Sitzung entscheidet der Vorsitzende allein, falls andere Mitglieder nicht anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, sofern diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
8. Die Stiftungsratsmitglieder haben jeweils nur eine Stimme. Die Stimme ist nicht auf andere Mitglieder des Stiftungsrates übertragbar; Vertretungen sind unzulässig.
9. Durch Aufforderung des Stiftungsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied

des Stiftungsrates diesem Verfahren innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung/Zugang der Aufforderung widerspricht. Bei dieser Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Hierbei gilt Schweigen innerhalb von 2 Wochen seit Aufforderung zur Stimmabgabe als Zustimmung zu dem Verfahren. Die Regelungen der Absätze 4, 6, 7 und 8 geltend entsprechend.

10. Über das Ergebnis jeder Stiftungsratssitzung oder Beschlussfassung nach Abs. 9 ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrates und des Vorsitzenden des Vorstandes innerhalb von zwei Wochen zur Kenntnis zu bringen.
11. Die Niederschriften und Protokolle sind bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.

## **§ 15**

### **Satzungsänderung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall**

1. Der Stiftungsrat kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn dadurch die Struktur der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert und die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.
2. Änderungen des Stiftungszwecks nach § 2 der Satzung dürfen durch Beschluss des Stiftungsrates nur vorgenommen werden, wenn aufgrund wesentlich veränderter Umstände die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr verfolgt werden kann oder seine Verfolgung nicht mehr sinnvoll oder überflüssig geworden ist. Beschlüsse über die Zweckänderung dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
3. Der Stiftungsrat kann die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nach § 2 der Satzung nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise möglich ist oder der Zweck dadurch besser oder wirtschaftlicher erfüllt werden kann.
4. Der Stiftungsrat kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck (§ 2 der Satzung) auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

5. Beschlüsse nach Absatz 1 bis 4 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates.
6. Beschlüsse nach Absatz 1 bis 4 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde. Sie treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung in Kraft. Die Genehmigung ist vom Vorstand der Stiftung bei der Stiftungsaufsichtsbehörde unter Beifügung der entsprechenden Beschlüsse, des Ergebnisses der Anhörung nach § 9 StiftG M-V und einer Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit zu beantragen.
7. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 8.

## **§ 16**

### **Aufsicht, Inkrafttreten**

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde.
2. Die Satzung tritt mit der Bekanntgabe der Anerkennung der Stiftung (Tag des Zugangs des Anerkennungsbescheides) in Kraft.

Schwerin, den 16.09.2015

gez.

Hannes Möller

gez.

Eckardt Meyer